

Offener Brief

NITSA e.V. | c/o Dr. Klaus Mück | Schückstraße 8 | 76131 Karlsruhe

An die
behindertenpolitischen Sprecher der
CDU/CSU- Fraktion im Bundestag
Herrn Schummer (MdB) und Herrn Schiewerling (MdB)
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Klaus Mück

Mitglied des Vorstandes

Privatanschrift Schückstr. 8
76131 Karlsruhe
Telefon +49 (0) 721 6648 7884
E-Mail klaus.mueck@nitsa-ev.de

Karlsruhe, 04. Juni 2016

Ihre Pressemitteilung vom 03. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Schiewerling,
sehr geehrter Herr Schummer,

in Ihrer Pressemitteilung vom 03. Juni 2016 schreiben Sie:

*„Wir werden mit dem neuen Bundesteilhabegesetz einen entscheidenden Richtungswechsel in der Teilhabepolitik einleiten. [...] Insgesamt wird das Gesetz wesentliche Verbesserungen insbesondere für schwerbehinderte Menschen auf den Weg bringen. So werden **Menschen mit hohem Assistenzbedarf**, die ein Jahreseinkommen von bis zu 30 000 Euro haben, erstmals von Zuzahlungen freigestellt. Wer mehr verdient, leistet einen Eigenbetrag, der auf **zwei Prozent des Monatseinkommens gedeckelt** ist.“*

Wir begrüßen diesen Richtungswechsel sehr, da bislang im Referentenentwurf (BTHG-RefE) ein 12mal höherer Eigenbeitrag bei der Eingliederungshilfe eingefordert wurde. Da dies offensichtlich auch für Menschen mit hohem Assistenzbedarf gelten soll, haben Sie anscheinend auch in unserem Sinne durchsetzen können, dass die Hilfe zur Pflege in Kombination mit der Eingliederungshilfe (bei hohem Assistenzbedarf **immer** der Fall!) keine zweite zusätzliche Anrechnung des Einkommens nach sich zieht. Dies kommt sowohl den Betroffenen zu Gute als auch einer vereinfachten Berechnung, da nach dem jetzigen Text des BTHG-RefE die Einkommensanrechnung der Hilfe zur Pflege **zusätzlich** zum Eigenbeitrag der Eingliederungshilfe zu zahlen und nach der Methodik des geltenden Rechts zu bestimmen ist.

Sie führen weiter aus:

„Bei Ehen und Partnerschaften werden die Partner endlich nicht länger mit ihrem Einkommen herangezogen. Diese Gruppe ist dann gänzlich von Zuzahlungen befreit.“

Da dies ebenfalls für Menschen mit hohem Assistenzbedarf gelten soll, scheinen Sie sich auch hier gegenüber der SPD durchgesetzt zu haben. Gratulation! Bislang war im BTHG-RefE nur die Gruppe der Partner von Zuzahlungen befreit, deren Partner lediglich Eingliederungshilfe beziehen und nicht noch Hilfe zur Pflege wie das bei hohem Assistenzbedarf der Fall ist.

Ebenso hat uns völlig überrascht und ganz besonders erfreut, dass die Partner gänzlich von Zuzahlungen befreit sein werden. Eine Freistellung des Partnervermögens für Partner mit hohem Assistenzbedarf ist eine wichtige Voraussetzung zu einem gleichberechtigten Leben in der Gemeinschaft und wir sind froh, dass nun der Weg frei ist, ebenso unbeschwert Partnerschaften eingehen zu können, wie jeder andere auch. Das ist ein grundlegender Richtungswechsel, den wir nach den Diskussionen der letzten Wochen nicht erwartet haben, aber ebenfalls sehr begrüßen.



Netzwerk für Inklusion, Teilhabe,
Selbstbestimmung und Assistenz e.V.

Sitz des Vereines: Heidelberg

Eintragung Amtsgericht Mannheim im Vereinsregister 700750

Gemeinnützigkeit gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO anerkannt

Vorstand

Dr. Klaus Mück

Dr. Corina Zolle

Jens Merkel

Geschäftsstelle

c/o Dr. Klaus Mück

Schückstraße 8

76131 Karlsruhe

Kontakt

info@nitsa-ev.de

www.nitsa-ev.de

Bankverbindung

Deutsche Skatbank

IBAN DE56 8306 5408 0004 8465 16

BIC GENODEF1SLR

Spenden und Beiträge nach § 10 b EStG steuerlich absetzbar

Unter diesem Gesichtspunkt ist es für uns wenig problematisch, dass mit dem Pflegeförderungsrecht III Leistungen der Eingliederungshilfe hin zur Hilfe zur Pflege wandern sollen.

Darüber hinaus schreiben Sie gleich zu Beginn:

„Im Fokus steht dabei die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen. Sie sollen die Möglichkeit auf das höchstmögliche Maß an Selbstbestimmung bekommen.“

Wir freuen uns, dass auch damit die gemeinschaftliche Erbringung von Leistungen – Stichwort „Zwangspoolen“ – jetzt so geregelt ist, dass anstelle der Zumutbarkeits- eine Selbstbestimmungsklausel im Sinne der UN-BRK treten wird und die Betroffenen selbst entscheiden können, ob und welche Leistungen zusammen gefasst werden. Gerade für die Vielfalt von verschiedenen Assistenzformen wäre sonst ein eklatanter Verstoß gegen Artikel 19 UN-BRK die Folge gewesen.

Herzlichen Dank hierfür, dass Sie nach unserem Gespräch unsere Anliegen aufgegriffen und so beharrlich diese Punkte vertreten haben.

Folgende Nachfragen haben wir aber dennoch:

Wenn Sie diesbezüglich noch die Forderung des Entschließungsantrags der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 11. Mai 1973 – gänzliche Freistellung der Einkommens- und Vermögensanrechnung bei Fachleistungen – umsetzen, wird noch zusätzlich die Forderung der UN erfüllt und strukturell bedingte Altersarmut von Menschen mit Behinderung, zumindest für die, die im Berufsleben stehen, abgewendet. Darüber hinaus wird es aufgrund steigender Rückflüsse an öffentliche Kassen auch einen volkswirtschaftlich sinnvollen Effekt geben – wie es das BMAS selbst auch bestätigt hat.

Ein weiterer Punkt wäre ebenfalls noch im Sinne der UN-BRK Artikel 29 zu lösen. Hier verpflichten sich die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben gewährleistet ist. Im BTHG-RefE wird jedoch festgelegt, dass die Unterstützung durch Assistenz bei der Wahrnehmung ehrenamtlicher Aufgaben ausgeschlossen wird.

Sehr geehrter Herr Schummer, haben Sie bitte Verständnis, dass wir als Vertreter für Menschen mit Assistenzbedarf bislang diesen BTHG-RefE fundamental ablehnen mussten, da er in der uns vorliegenden Fassung für unsere Gruppe noch nicht einmal den status quo erhält, sondern zum Teil massive Verschlechterungen vorsieht. Aber auch andere Gruppen votieren massiv dagegen, da der Zugang zu Leistungen nur für die Menschen vorgesehen ist, bei denen 5 von 9 Lebensbereiche eingeschränkt sind. Da dies auch von Seiten der Blinden- und Gehörlosenvertretung sowie der Eltern schwerstmehrfachbehinderter Kinder, aber auch nahezu allen Selbstvertretungsverbänden und dem DBR so gesehen wird, würde uns interessieren, welche Verbesserungen für welche mehrheitliche Gruppe behinderter Menschen im BTHG-RefE vorgesehen sind und von welcher statistischen Basis diese Aussage abgeleitet wurde.

Mit Freude haben wir unsere Mitglieder über diesen wegweisenden Vorstoß der CDU/CSU informiert und sind uns sicher, dass sich viele Wähler an diesen Mut und diese Beharrlichkeit bei den nächsten Wahlen positiv erinnern werden.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und sehen Ihrer Antwort mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Klaus Mück (CDU-Mitglied seit bald 20 Jahren)



Netzwerk für Inklusion, Teilhabe,
Selbstbestimmung und Assistenz e.V.

Sitz des Vereines: Heidelberg

Eintragung Amtsgericht Mannheim im Vereinsregister 700750

Gemeinnützigkeit gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO anerkannt

Vorstand

Dr. Klaus Mück

Dr. Corina Zolle

Jens Merkel

Geschäftsstelle

c/o Dr. Klaus Mück

Schückstraße 8

76131 Karlsruhe

Kontakt

info@nitsa-ev.de

www.nitsa-ev.de

Bankverbindung

Deutsche Skatbank

IBAN DE56 8306 5408 0004 8465 16

BIC GENODEF1SLR

Spenden und Beiträge nach § 10 b EStG steuerlich absetzbar